

JUGENDARBEIT

I. Einleitung

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art. 29 Abs. 1 ArG). Jugendliche Arbeitnehmende können in Baubetrieben beispielsweise als Lernende oder Praktikanten beschäftigt sein. Betroffen sind aber auch Schüler oder Studenten, die aushilfsweise in einer Bauunternehmung tätig sind. Dieses Merkblatt greift einige wichtige Punkte auf, welche im Rahmen der Beschäftigung Jugendlicher zu beachten sind, kann aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu beachten gilt im Übrigen, dass im Zusammenhang mit einem Lehrverhältnis weitere Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Dafür sei auf das Merkblatt zum Thema verwiesen.

Das vorliegende Merkblatt ist bewusst auf die Beschäftigung Jugendlicher in einer Bauunternehmung verfasst. Die im Anschluss an das Merkblatt abgedruckten Gesetzestexte sind deshalb auf die für jugendliche Arbeitnehmende in Baubetrieben relevanten Normierungen beschränkt.

II. Grundsätzliches

Die Gestaltung der Arbeit von Jugendlichen muss ihr Alter und ihre Unerfahrenheit sowie ihre Schulpflichten berücksichtigen. Nacht- und Sonntagsarbeit ist für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren vorgesehen, wobei eine Ausnahmegewilligung einzuholen ist (Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)).

III. Anforderungen an den Arbeitgeber

Das Arbeitsgesetz (ArG) und die Jugendarbeitsschutzverordnung auferlegen dem Arbeitgeber besondere Informations- und Fürsorgepflichten:

- Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG);
- Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen (Art. 29 Abs. 4 ArG).
- Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen sind dem Jugendlichen nach Eintritt in den Betrieb abzugeben und zu erklären (Art. 19 Abs. 1 ArGV 5).
- Die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen sind über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, zu informieren (Art. 19 Abs. 2 ArGV 5).
- Die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen sind zu benachrichtigen, wenn der Jugendliche erkrankt oder einen Unfall erleidet (Art. 32 Abs. 1 ArG).

IV. Gefährliche Arbeiten

Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden (Art. 29 Abs. 3 ArG). Insbesondere Art. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung enthält entsprechende Ausführungen. Danach gelten Arbeiten als gefährlich, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5). Als „Gefährliche Arbeit“ eingestufte Tätigkeiten gelten insbesondere auch Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber. Unter das Kriterium „Arbeiten ohne örtlich fest Arbeitsplatz“ fallen demzufolge:

- das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Hoch- und Tiefbau);
- Baustellenarbeiten, Baureinigungen, Montagearbeiten etc.;
- Baustellen von Arbeitsgemeinschaften.

Im Rahmen der Grundbildung gelten bezüglich gefährlicher Arbeiten besondere Bestimmungen. Aufgrund der Wichtigkeit und Aktualität des Themas sei in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt zum Thema verwiesen.

Ausserhalb der Grundbildung dürfen Jugendliche vor erfolgter Ausbildung keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Der Arbeitgeber darf einen noch nicht volljährigen Jugendlichen ohne Ausbildung somit nur Tätigkeiten an einem örtlich festen Arbeitsplatz (allenfalls Werkhof) ausführen lassen. Sodann dürfen auch dort nur leichte Tätigkeiten ausgeführt werden, worunter hauptsächlich Aufräum- und Reinigungsarbeiten fallen. Klassische Bautätigkeiten sind dagegen ausgeschlossen. Der Arbeitgeber hat diese Schutzbestimmungen zwingend zu beachten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen hingegen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

V. Versicherungen

Arbeitet ein Jugendlicher mehr als 8 Stunden pro Woche, so ist er obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Bei weniger als 8 Wochenstunden besteht kein Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle. Während der Beschäftigung sind die Jugendlichen idealerweise in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebes eingeschlossen. Ist vom Betrieb keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden, muss dieser für allfällige Schäden, die vom Jugendlichen verursacht werden, selber aufkommen.

VI. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind nachfolgend abgedruckt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:

Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, Januar 2019

Altersjahr	Erlaubte Arbeiten	Rahmenbedingungen
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Generelles Arbeitsverbot Ausnahmen</p>	<p>Erlaubte Arbeiten ab 13 Jahren (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG):</p> <ul style="list-style-type: none"> Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5): Jugendliche ab 13 Jahren dürfen insbesondere beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen angeboten werden. 	<p>Für Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren gelten folgende Höchstarbeitszeiten (Art. 11 ArGV 5):</p> <ul style="list-style-type: none"> während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag / 9 Std. pro Woche während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums (maximal zwei Wochen): 8 Std. pro Tag / 40 Std. pro Woche; jeweils zwischen 6 und 18 Uhr; (bei mehr als 5 Std. Arbeit ist eine Pause von mind. ½ Std. zu gewähren)
	<p>Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren: (Art. 30 Abs. 3 ArG und Art. 9 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> Können Jugendliche unter 15 nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann eine regelmässige Beschäftigung ab 14 Jahren bewilligt werden; allerdings nur im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms. In diesem Zusammenhang unbedingt zu beachten ist allerdings die Altersgrenze für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung. Vgl. dazu das Merkblatt zum Thema. 	<p>Bewilligungspflicht (Art. 9 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> Für eine regelmässige Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher ab 14 Jahren ist bei der kantonalen Behörde eine Bewilligung einzuholen. <p>Bewilligungspflicht (Art. 4 Abs. 5 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist, muss Gegenstand der Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sein. Das kantonale Bildungsamt hört vor der Erteilung der Bewilligung die kantonale Arbeitsinspektion an.

Altersjahr	Verbotene Arbeiten	
15 bis 18 Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt bis zum vollendeten 18. Altersjahr	<p>Als gefährlich gelten u. a. folgende Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG und Art. 4 ArGV 5 und Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen; • Arbeiten, mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen; • Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit; • Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind (namentlich ionisierende Strahlungen, Arbeiten bei Überdruck, Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe, Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind); • Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können; • Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht; • Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr 	
	<p>Erlaubte Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubt ist, was nicht verboten ist (Art. 29 Abs. 3 ArG i. V. m. Art. 4 - 7 ArGV 5). • Der Arbeitgeber hat allerdings auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG). • Mit der Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten Im Rahmen der beruflichen Grundbildung sind wichtige Neuerungen zu beachten. In diesem Zusammenhang sei auf das Merkblatt zum Thema verwiesen. 	<p>Rahmenbedingungen</p> <p>Für alle Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr) gilt: (Art. 31 ArG i. V. m. Art. 15, 16 und 17 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höchstarbeitszeit: 9 Std. pro Tag. • Tägliche Ruhezeit: mind. 12 aufeinanderfolgende Stunden • Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen: Beschäftigung längstens bis 20 Uhr. • <u>Grundsätzlich keine Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen;</u> Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung vorgesehen werden. • <u>Grundsätzlich keine Überzeitarbeit während der beruflichen Grundbildung,</u> ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. <p>Besondere Regelungen für Jugendliche unter 16 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung max. bis 20 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG) • <u>keine Überzeitarbeit</u> erlaubt (Art. 31 Abs. 3 ArG)

JUGENDARBEIT Rahmenbedingungen nach dem vollendeten 15. Altersjahr / 2

Altersjahr	Erlaubte Arbeiten	Rahmenbedingungen
<p style="text-align: center;">16 bis 18</p> <p style="text-align: center;">Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr</p>	<p>Nachtarbeit und Sonntagsarbeit können nur bewilligt werden, sofern:</p> <p>a) (Art. 31 Abs. 4 ArG i.V.m. 4 i. V. m. Art. 12 und 13 ArGV 5) die Beschäftigung in der Nacht bzw. am Sonntag unentbehrlich ist, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben; <p>b) die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und</p> <p>c) die Beschäftigung in der Nacht bzw. am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Besondere Regelungen für Jugendliche ab 16 Jahren: (Art. 31 Abs. 3 ArG i. V. m. 17 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung max. bis 22 Uhr; • Überzeitarbeit erlaubt, jedoch nur an Werktagen im Tageszeitraum (d.h. im Zeitraum von zwölf Stunden) und im Abendzeitraum bis 22 Uhr) und nicht während der beruflichen Grundbildung. <p>Ausnahmebewilligung für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit: (Art. 31 Abs. 4 ArG i. V. m. Art. 12 und 13 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachtarbeit: zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 9 Stunden innerhalb von zehn Stunden. • Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit wird vom SECO bewilligt. • Vorübergehende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit bis zu 10 Nächten bzw. bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr wird von der kantonalen Behörde bewilligt.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsgesetz, ArG (SR 822.11)

Art. 29

- 1 Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- 2 Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.
- 3 Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- 4 Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Art. 30

- 1 Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
- 2 Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:
 - a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
 - b. (...)
- 3 Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 31

- 1 Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.
- 2 Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.

- 3 Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.
- 4 Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Art. 32

- 1 Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.
- 2 Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115)

Art. 4 Gefährliche Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG)

- 1 Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.
- ^{1bis} Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.
- 2 Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.
- 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.
- 4 Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt definieren im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie hören dazu vorgängig eine Spezialistin oder einen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der

Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit an.

- ⁵ Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinner der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist, muss Gegenstand der Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG sein. Das kantonale Berufsbildungsamt hört vor Erteilung der Bewilligung die kantonale Arbeitsinspektion an.

Art. 8 Leichte Arbeiten (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt. Sie dürfen namentlich beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

Art. 9 Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren (Art. 30 Abs. 3 ArG)

- ¹ Können Jugendliche unter 15 Jahren nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.
- ² Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet.

Arbeits- und Ruhezeit

Art. 11 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

Art. 12 Ausnahmebewilligung für Nachtarbeit (Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

- ¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern:
- a. die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist, um:
1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.
- ² Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit.
- ³ Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.,
- ⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 13 Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit (Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

- ¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:
- a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.
- ² (...)
- ³ (...)
- ⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 16 Tägliche Ruhezeit (Art. 31 Abs. 2 ArG)

- ¹ Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.
- ² Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Art. 17 Überzeitarbeit (Art. 31 Abs. 3 ArG)

- ¹ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.
- ² Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

Art. 19 Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung (Art. 29 Abs. 2 ArG)

- ¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.
- ² Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Art. 1 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b. Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;
- c. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit;
- d. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich:
 1. ionisierende Strahlungen,
 2. Arbeiten bei Überdruck,
 3. Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe,
 4. Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind;
- e. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien, namentlich Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach der Verordnung vom 25. August 1992 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen;

- f. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 20053 versehen sind:
 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39),
 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42),
 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43),
 4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40, R45),
 5. Kann vererbare Schäden verursachen (R46),
 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48),
 7. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60),
 8. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (R61);
- g. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- h. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
- i. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr;
- j. (...)
- k. (...)
- l. Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.

Anhang 2 zur Bildungsverordnung für Maurer/-in EFZ und für Baupraktiker/-in EBA

Während der Ausbildung zum/-r Maurer/-in EFZ oder zum/-r Baupraktiker/-in EBA bestehen folgende Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten:

3a: Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen

3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung

4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden

5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden

4c: Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulsärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).

4d: Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen). Unter diese fallen Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkszeugen (EN ISO 5349 -1:2000).

4e: Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen

4i: Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung. Unter diese fallen

2. langwelliges Ultraviolett (Sonnenexposition)

4. sichtbares Licht hoher Intensität

6a: Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze[1] bzw. H-Sätze[2] eingestuft oder gekennzeichnet sind: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317)

[1] Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857)

[2] Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

8a: Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können

1. Werkzeuge, Ausrüstungen

2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV

- zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen wie Fertigungsgruppen, Verpackungs- und Abfüllstrassen

- Laufkrane, Portalkrane, Drehkrane und Autokrane

8b: Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln

2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippende oder pendelnde Teile, rollende oder gleitende Teile, wegfliegende Teile)

3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetschstellen, Scherstellen, Stossstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Einzugsstellen, Fangstellen)

9a: Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber.

Unter das Kriterium «Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz» fallen:

• Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Hoch- und Tiefbau)

• Baustellenarbeiten, Baureinigung, Montagearbeiten etc.

• Baustellen von Arbeitsgemeinschaften

9b: Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen, wie Plattenlager oder Hochregallager

9e: Arbeiten bei Einsturzgefahr

10a: Arbeiten mit Absturzgefahr

1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätze (z.B. Leitern) und Verkehrswegen.

2. Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.